



Statuten

Verein Spitalvergleich Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitalvergleich Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Transparenz für Patientinnen und Patienten respektive Klientinnen und Klienten über die Angebote des schweizerischen Gesundheitswesens. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Leistungsqualität der schweizerischen Spitäler und Kliniken. Die Bearbeitung der Leistungsqualität angrenzender Gebiete, welche teilweise oder ganz dem Sozialwesen zuzuordnen sind (wie z.B. ambulanter Bereich, Heime, Pflegeheime, Altersheime usw.), ist möglich.

Der Verein Spitalvergleich Schweiz unterstützt die freie Spitalwahl (respektive die Wahl der geeigneten Institution) der Patientinnen / Patienten / Klientinnen / Klienten mit leicht verständlichen und fundierten Informationen. Dies geschieht hauptsächlich durch ein attraktives und laienverständliches Webportal. Verwendet werden dazu bereits öffentlich publizierte Daten von offiziellen und vertrauenswürdigen Stellen und, im Verlauf zunehmend, dem Verein von Usern (Patientinnen und Patienten usw.) eingereichte Ratings.

Der Verein legt grossen Wert auf seine nachhaltige Unabhängigkeit und Neutralität insbesondere im Hinblick auf die von ihm publizierten Vergleiche und Bewertungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Leistungen und Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- gegebenenfalls Subventionen
- gegebenenfalls Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- gegebenenfalls Mitgliederbeiträge



Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Teilnahmerecht an der Vereinsversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag der einen von der Vereinsversammlung festgelegten Mindestbetrag erreicht oder übersteigt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Teilnahmerecht an der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung kann ein Gönnerreglement mit gestuften Beiträgen erlassen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Zwecks Erhalt der Unabhängigkeit des Vereins können natürliche oder juristische Personen, bei welchen eine erhebliche Interessensbindung zugunsten einer in den Vergleichen des Vereins aufgeführten Gesundheits-/ oder Pflegeinstitution besteht, ausschliesslich Gönnermitglieder werden. Dies ist z.B. der Fall bei Aufnahmegesuchen von Spitälern, Heimen oder mit diesen wirtschaftlich oder ideell verbundenen Personen oder Organisationen, bei Angestellten solcher Einrichtungen oder Personen, welche Einsitz in Leitungsgremien solcher Einrichtungen haben oder über namhafte Beteiligungen an derartigen Organisationen verfügen, einschliesslich naher Angehöriger solcher Personen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, wenn neu eine derartige erhebliche Interessensbindung eintritt.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 30. Juni und 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen

- Verletzung der Statuten,
- Verstösse gegen die Ziele des Vereins,
- Schuldigbleiben des Mitgliederbeitrages,
- Eintreten einer erheblichen Interessensbindung zugunsten einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung gemäss Absatz 4

aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung folgende weiteren Organe einrichten:

- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt.



Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f. Festsetzung der der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Zweitinstanzlicher Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder teilnehmen.

Sofern kein Mitglied eine physische Versammlung verlangt, kann eine Mitgliederversammlung auch als Online-Meeting oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine physische Versammlung verlangt, kann eine Vorstandssitzung auch als Online-Meeting oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Übersteigt der Jahresumsatz CHF 10'000, wählt die Mitgliederversammlung 1-2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.



Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

4. Dezember 2021

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident: